

Kompakt-Ausgabe	März 2012
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 03/12</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 2 Kalte Progression: Kleine Steuersenkung ab 2013 geplant Berufsausbildung: Kindergeld für volljährige Kinder</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3 Umstrukturierung: Neuer Umwandlungssteuererlass Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Zahlreiche Änderungen eingearbeitet Betriebsvermögen: Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren Einnahmenüberschussrechnung: Anlage EUR ist und bleibt Pflicht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5 Gewinnbeteiligung: Jahresfehlbeträge nicht vergessen! Mantelkaufregelung: Verluste bei Abwärtsverschmelzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 6 Regelmäßige Arbeitsstätte: Fiskus wendet vereinfachtes Reisekostenrecht an 1 %-Regelung: Wann wird ein Dienstwagen für private Zwecke genutzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 8 Handwerkerleistungen: Erd- und Pflanzarbeiten im Garten Schuldzinsenabzug: Lassen sich private Darlehen in den Vermietungsbereich verlagern?</p> <p>Wichtige Steuertermine März 2012</p> <p>12.03. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>12.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 15.03.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kalte Progression

Kleine Steuersenkung ab 2013 geplant

Unter dem Begriff „**kalte Progression**“ versteht man das Phänomen, dass beispielsweise eine Lohnerhöhung mit einer steuerlichen Mehrbelastung einhergeht. Das liegt daran, dass unser Steuersystem progressiv ausgestaltet ist. Der Koalitionsausschuss hat sich zum Ziel gesetzt, diese belastende Wirkung abzumildern. Daher sieht der Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression ab 2013 und 2014 schrittweise einen Ausgleich vor:

- Der **Grundfreibetrag** steigt zum 01.01.2013 um 126 € auf 8.130 € und zum 01.01.2014 um weitere 224 € auf dann 8.354 €. In dieser Höhe bleibt das Existenzminimum nach dem Mindestbedarf für den Lebensunterhalt von der Steuer verschont.
- Der **Tarifverlauf** steigt bis 2014 ebenfalls um insgesamt 4,4 %. Dies soll vermeiden, dass die steuerliche Durchschnittsbelastung steigt, wenn Lohnerhöhungen nur die Inflationsrate ausgleichen.
- Der **Eingangssteuersatz** (14 %) bleibt unverändert.
- Der Spitzensteuersatz liegt weiterhin bei 42 %. Ein noch höherer Steuersatz von 45 % gilt ab 2013 allerdings bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € je Person. Bei Einkommen, bei denen die **Reichensteuer** greift, erfolgt also kein Ausgleich der kalten Progression. Der Aufschlag von 3 % wird aber wie bisher nur auf das Einkommen angewendet, das 250.000 € übersteigt.

Hinweis: Die Bundesregierung soll künftig alle zwei Jahre überprüfen, wie die kalte Progression wirkt und ob nachgesteuert werden muss. Grundfreibetrag und Tarifverlauf können daraufhin entsprechend angepasst werden.

Berufsausbildung

Kindergeld für volljährige Kinder

Ab 2012 gibt es Kindergeld, steuerliche Vergünstigungen (z.B. Kinder- und Ausbildungsfreibetrag) und sonstige Privilegien (z.B. Riester-Zulage für den elterlichen Sparvertrag) für volljährige Kinder unabhängig von der Höhe der Kindeseinkünfte und -bezüge. Kinder über 18 werden aber nur noch bis zum **Abschluss der ersten Berufsausbildung** berücksichtigt. Das Bundesfinanzministerium stellt dazu klar: Das Kind

muss durch eine berufliche Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, und diese durch eine Prüfung abschließen. Vor der erstmaligen darf keine andere Berufsausbildung und auch kein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen worden sein.

Hinweis: Besucht ein Kind eine allgemeinbildende Schule, wird es in der Regel weiter berücksichtigt. Der Erwerb eines Schulabschlusses gilt genauso wenig als Verbrauch der erstmaligen Berufsausbildung wie ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind nur noch berücksichtigt, wenn es keiner **schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgeht. Das gilt sogar, wenn die erstmalige Maßnahme schon vor dem 18. Geburtstag abgeschlossen worden ist. Eine Erwerbstätigkeit ist schädlich, wenn sie auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert.

Erlaubt sind dagegen

- eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis,
- eine geringfügige Beschäftigung (400-€-Job),
- ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (längstens zwei Monate bei Beschäftigung an mindestens fünf Tagen pro Woche oder 50 Arbeitstage bei unter fünf Tagen pro Woche) und
- die Verwaltung des eigenen Vermögens.

2. ... für Unternehmer

Umstrukturierung

Neuer Umwandlungssteuererlass

Das Umwandlungssteuerrecht befasst sich mit der **Umstrukturierung von Unternehmen** wie der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder der Verschmelzung mehrerer Kapitalgesellschaften zu einem einzigen Unternehmen.

Im Umwandlungsgesetz ist die zivilrechtliche Behandlung solcher Vorgänge geregelt. Dazu gehört die Möglichkeit, das Eigentum an einer Vielzahl von Wirtschaftsgütern (die einen Betrieb oder Teilbetrieb bilden) mit einem Vorgang bzw. einem Vertrag auf jemand anderen übertragen zu können. Für die steuerliche Behandlung ist das Umwandlungssteuergesetz maßgeblich. Dessen Kernaussage ist die Möglichkeit, eine Übertragung unter Umständen ohne Versteuerung der bis dahin gebildeten **stillen Reserven** zu vollziehen.

Das Umwandlungssteuerrecht zählt zu den schwierigsten steuerlichen Gebieten und ist stark auslegungsbedürftig. Deshalb hat die Finanzverwaltung den Umwandlungssteuererlass herausgegeben - ein Schreiben von 170 Seiten mit einem langen Werdegang. Der erste Erlass von 1998 war 2006 durch das Umwandlungsgesetz überholt. Nun hat es noch einmal fast fünf Jahre gedauert, bis die Finanzverwaltung ihre Meinung in einem neuen Erlass veröffentlicht hat. In den folgenden Ausgaben sollen die wichtigsten Inhalte des neuen Erlasses kurz dargestellt werden.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Zahlreiche Änderungen eingearbeitet

Anhand des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses führen die Finanzämter die Umsatzbesteuerung von Unternehmen durch. Ende 2011 hat das Bundesfinanzministerium diverse Änderungen an dem Erlass vorgenommen und ihn an die seit dem 01.01.2012 geltende Rechtslage angepasst. Als wesentliche inhaltliche Änderung ist die Reduzierung der Umsatzgrenze auf 50.000 € für die monatliche Abgabe der „**Zusammenfassenden Meldung**“ hervorzuheben. Eine Zusammenfassende Meldung müssen Sie abgeben, wenn Sie Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten erbringen oder Lieferungen in solche Staaten tätigen.

Betriebsvermögen

Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

Das Bundesfinanzministerium hat den **Basiszins** für das vereinfachte Ertragswertverfahren für 2012 mit 2,44 % bekanntgegeben. Dieser Prozentsatz ist bei der Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens im laufenden Jahr anzuwenden. Der vergleichsweise niedrige Basiszins führt dazu, dass der Wert des zu versteuernden Betriebsvermögens bei Zuwendungen in diesem Jahr deutlich höher ausfällt als in den Vorjahren.

Einnahmenüberschussrechnung

Anlage EÜR ist und bleibt Pflicht

Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln und Betriebseinnahmen von mindestens 17.500 € im Jahr erzielen, müssen seit 2005 eine Anlage EÜR abgeben. Auf diesem Vordruck sind die Betriebseinnahmen und -ausgaben nach **amtlich vorgeschriebenem Muster** auszuweisen.

Laut Bundesfinanzhof wurde die Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR wirksam in einer Rechtsverordnung verankert, die wiederum auf einer verfassungsgemäßen Vorschrift im Einkommensteuergesetz beruht. Die Anlage EÜR ermöglicht eine computergestützte Kontrolle der Gewinnermittlung; sie führt damit zu einer **gleichmäßigen Besteuerung** aller Unternehmer und vereinfacht das Besteuerungsverfahren für die Finanzämter. Auch eine Benachteiligung gegenüber bilanzierenden Unternehmern besteht nicht, weil auch Bilanzen künftig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln sind.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gewinntantieme

Jahresfehlbeträge nicht vergessen!

Haben Sie als erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil eine Gewinntantieme vereinbart? Dann sollten Sie Folgendes beachten, damit das Finanzamt diese Tantieme (die sich am Ergebnis der Gesellschaft bemisst) nicht als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) qualifiziert: Bei der Bemessung solcher Tantiemen sind die in vergangenen Jahren entstandenen Jahresfehlbeträge mindernd zu berücksichtigen. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Unerheblich ist, ob der Geschäftsführer die Jahresfehlbeträge verantworten muss.

Hinweis: Die Vereinbarung einer Umsatzantieme ist auch kein Ausweg. Umsatzantiemen werden überwiegend als vGA angesehen - es sei denn, sie sind branchenüblich oder werden nur in der Anfangsphase einer GmbH gezahlt.

Mantelkaufregelung

Verluste bei Abwärtsverschmelzung

Die Mantelkaufregelung soll Missbrauchsfälle verhindern, in denen jemand einen mit Verlustvorträgen ausgestatteten „GmbH-Mantel“ erwirbt und diesen mit dem eigenen Geschäft ausfüllt, um den Verlust mit seinen Gewinnen verrechnen zu können. Nach der **Mantelkaufregelung** in der alten Fassung geht ein Verlustvortrag unter, sobald mehr als die Hälfte der Anteile veräußert und der GmbH überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Diese Regelung wirkt auch bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften:

Wird eine Mutter- auf ihre Tochtergesellschaft verschmolzen (Abwärtsverschmelzung), gehen die Anteile an der Tochtergesellschaft, die bisher der Muttergesellschaft zugeordnet waren, auf die Anteilseigner der Muttergesellschaft über. In diesem Übergang sieht der Bundesfinanzhof einen **schädlichen Anteilseignerwechsel**. Durch die Verschmelzung wird der Tochtergesellschaft auch neues Betriebsvermögen zugeführt; übersteigt dieses das bisher vorhandene Betriebsvermögen, entfällt der **Verlustvortrag**.

Hinweis: In der seit 2008 geltenden Fassung der Verlustabzugsbeschränkung geht ein Verlustvortrag sogar unabhängig davon unter, ob neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Es kommt nur auf die Übertragung der Anteile an.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Regelmäßige Arbeitsstätte

Fiskus wendet vereinfachtes Reisekostenrecht an

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann. Damit ist die Entfernungspauschale in Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, nur noch für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen. Für die übrigen Fahrten ist ein steuerfreier Reisekostenersatz bzw. Werbungskostenabzug nach den Grundsätzen einer **Auswärtstätigkeit** möglich. Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung wie folgt an:

Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist in der Regel auszugehen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung arbeitstäglich, je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Hiervon abweichend kann geltend gemacht werden, dass eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder **keine regelmäßige Arbeitsstätte** vorliegt. Dies ist im Einzelfall anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit **nachzuweisen** oder glaubhaft zu machen.

1-%-Regelung

Wann wird ein Dienstwagen für private Zwecke genutzt?

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist kürzlich der Frage nachgegangen, ob die 1-%-Regelung auch dann anzuwenden ist, wenn ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen darf. Geklagt hatte ein angestellter Autoverkäufer, der einen Nutzungsvorteil für die Privatnutzung von **Vorführwagen** versteuern sollte. Sein Arbeitgeber hatte ihm nur die Nutzung für berufliche Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gestattet.

Der BFH hat klargestellt, dass Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Privatnutzung darstellen, sondern der **Erwerbssphäre** zuzuordnen sind. Diese Fahrten können also keine einprozentige Besteuerung auslösen. Hat der Arbeitgeber das Nutzungsverbot aber nur zum Schein ausgesprochen und die Privatnutzung insgeheim erlaubt, darf die 1-%-Regelung angewendet werden.

Hinweis: Ein geldwerter Vorteil liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen verbotenerweise für private Fahrten nutzt; diese unerlaubte Nutzung hat keinen Lohncharakter. Das Finanzgericht wird in einem zweiten Rechtsgang untersuchen müssen, ob der Arbeitgeber die Privatnutzung womöglich stillschweigend geduldet hat.

5. ... für Hausbesitzer

Handwerkerleistungen

Erd- und Pflanzarbeiten im Garten

Wer **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Anspruch nimmt, kann seine Einkommensteuerlast um 20 % der Lohnkosten mindern - maximal um 4.000 € pro Jahr. Auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind mit 20 % und einem Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können jetzt sogar die Kosten umfangreicher Erd- und Pflanzarbeiten im Garten abgezogen werden.

So hat der BFH zugunsten eines Ehepaares entschieden, das seinen Garten komplett umgestalten ließ und hierfür Lohnkosten von 7.600 € aufgewendet hatte. Das Finanzamt erkannte die Lohnkosten nicht an und argumentierte, durch die Gartenarbeiten sei etwas „Neues“ geschaffen worden; handwerkliche Maßnahmen im Rahmen einer Neubaumaßnahme seien nicht begünstigt. Nach Ansicht des BFH ist die Steuerbegünstigung aber auch zu gewähren, wenn die Handwerkerleistung zu **Herstellungskosten** führt (also etwas „Neues“ schafft). Somit kann auch das erstmalige Anlegen eines Gartens steuerlich gefördert werden.

Hinweis: Das Urteil ist kein Freibrief für den steuermindernden Abzug von Neubaukosten (z.B. eines Einfamilienhauses). Der BFH betont, dass bei einem Neubau der vom Gesetz geforderte Haushalt noch nicht besteht, so dass eine Neubaumaßnahme auch nicht den erforderlichen Bezug zum Haushalt aufweisen kann.

Schuldzinsenabzug

Lassen sich private Darlehen in den Vermietungsbereich verlagern?

Wer seine privat genutzten vier Wände mit einem Darlehen finanziert, kann die Schuldzinsen hierfür nicht als **Werbungskosten** oder Betriebsausgaben abziehen. Denn das Darlehen weist keinen Zusammenhang mit einer Einkunftsart auf (z.B. mit Vermietungseinkünften). Wie sich ein ursprünglich privat veranlassenes Darlehen später dennoch in den steuerrechtlich bedeutsamen Bereich der Einkünfterzielung verlagern lässt, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH):

Im Streitfall gründete ein Ehepaar eine GbR, deren Zweck die **Vermietung eines Mehrfamilienhauses** war. Die Ehefrau war zu 90 % an der GbR beteiligt, der Ehemann zu 10 %. Der Ehemann brachte ein ihm gehörendes Mehrfamilienhaus und zwei ursprünglich zur Finanzierung seines selbstgenutzten Einfamilienhauses aufgenommene Sparkassendarlehen in die Gesellschaft ein. Die Darlehen wurden auf die GbR umgeschrieben und waren nunmehr von ihr zu bedienen.

Anders als das Finanzamt sah der BFH sowohl die Schuldzinsen als auch die AfA-Beträge als Werbungskosten an: Die Ehefrau hatte das Vermietungsobjekt zu 90 % angeschafft - und zwar gegen die Übernahme einer fremden Schuld in gleicher Höhe. Die Darlehen sind aufgrund der Übernahme durch die GbR nicht länger dem Bereich des Privatvermögens zuzuordnen. Steuerrechtlich kommt es nur noch auf den **Grund der Darlehensübernahme** an, der im Urteilsfall im (steuerrechtlich relevanten) Vermietungsbereich lag.

Hinweis: Das Urteil eröffnet interessante Gestaltungsmöglichkeiten, über die wir Sie auf Wunsch gerne ausführlicher informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens